

## **Redaktion recherchiert Umwelt-Unfall gründlich**

### **Pflanzenschutz- und Lösungsmittel ins Erdreich gesickert**

Die Bezirksausgabe einer Regionalzeitung berichtet in mehreren Beiträgen über Umweltprobleme in der Region. Schwerpunkt ist die Aufarbeitung eines Unfalls, bei dem rund 1000 Liter Pflanzenschutzmittel auf dem Grundstück eines Landwirts unkontrolliert in den Boden gelaufen waren. Der Bauer ist zugleich Vorsitzender eines Vereins, der sich die Sauberkeit der Region auf die Fahnen geschrieben hat. Die Zeitung schreibt, dass 16 Tonnen Erde zur Behandlung und Entsorgung bei einer Entsorgungsfirma gelandet seien. Deren Geschäftsführer äußert sich zu dem Fall. Bei der Untersuchung der Erde sei festgestellt worden, dass neben dem Pflanzenschutzmittel auch gefährliche Lösungsmittel ins Erdreich gesickert seien. Die Zeitung schreibt, ein Protokoll eines Biotechnikums bestätige diese Aussage. Der betroffene Landwirt bestätigt auf Nachfrage der Zeitung eine „richtige Vorgehensweise“. Unter der Überschrift „Gegensätzliche Aussagen zum Pestizidunfall“ berichtet die Redaktion über weitere offene Fragen der fachgerechten Entsorgung des kontaminierten Bodens. Der Landwirt ist weiterhin der Ansicht, dass ihm keine Schuld bei der Aufarbeitung der Unfallfolgen angelastet werden könne. Die Entsorgungsfirma bleibt bei ihrer Darstellung, dass die Beseitigung der Schadens unverantwortlich gewesen sei. Sie rückt nicht von ihrer Aussage ab, dass neben dem Pflanzenschutzmittel eine Flüssigkeit akute toxische Bestandteile aufgewiesen habe. Beschwerdeführer ist der Landwirt. Er hält die Berichterstattung für Ruf schädigend. Die Redaktion verbreite seines Erachtens Falschmeldungen und unbegründete Beschuldigungen. Er macht deutlich, dass die Schadensbeseitigung im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde gelegen habe und dass nach seinem Kenntnisstand keinerlei Gefahr für die Umwelt verblieben sei. Die von der Redaktion veröffentlichte Behauptung des Geschäftsführers der Entsorgungsfirma, dass er Proben zur Kontrolle des Bodens versäumt habe, sei eine haltlose Unterstellung. Die dokumentierten Verfahrensabläufe zeigten zweifelsfrei, dass ihm keinerlei Versäumnisse angelastet werden könnten. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass der Landwirt als Vorsitzender eines Vereins, der sich die Sauberkeit der Region zum Ziel gesetzt hat, seit langem Behörden, Öffentlichkeit und Presse wegen vermeidlicher Umweltskandale in Atem halte. Die Vorwürfe hätten sich im Nachhinein in nahezu fast allen Fällen als haltlos erwiesen. Die Redaktion habe auch den neuerlichen Vorfall gründlich recherchiert und halte die Beschwerde für unbegründet. (2009)

Ein presseethischer Verstoß ist nicht festzustellen, weshalb der Presserat die Beschwerde als unbegründet erklärt. Die Zeitung hat ausgewogen über die Vorfälle berichtet. Die Redaktion gibt sowohl dem betroffenen Landwirt als auch den Behörden und weiteren Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte

darzulegen. In verschiedenen Punkten der Aufarbeitung des Unfalls berichtet die Redaktion über offen gebliebene Fragen und grundsätzliche Aussagen. Der Leser kann sich aufgrund der Berichterstattung ein eigenes Bild der Geschehnisse machen. Die Redaktion ist der in Ziffer 2 des Pressekodex geforderten journalistischen Sorgfaltspflicht in ausreichendem Maß nachgekommen.

(BK2-202/09)

**Aktenzeichen:**BK2-202/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet